

Kiebitzmoor

LSG-VER 50

(neu) Amtsblatt des Landkreises Verden vom 11.08.2000 (Nr. 32)

V e r o r d n u n g des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Kiebitzmoor“ in den Flecken Langwedel und Ottersberg, Gemarkungen Langwedelermoor, Völkersen und Hintzendorf vom 06.06.1988

Auf Grund der §§ 26, 30 und 54 und 55 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

1. Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Flecken Langwedel und Ottersberg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
2. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Kiebitzmoor“. Es wird im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete gem. § 31 Abs. 1 NNatG unter der Nr. LSG-VER 50 geführt.

§ 2

Geltungsbereich

1. Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bereich zwischen der Ortschaft Allerdorf im Osten, der Straße „Tenever Damm“ im Norden, der Kreisstraße 9 im Westen und der Ortschaft Langwedelermoor im Süden. Es hat eine Größe von rund 165 ha.
2. Die genaue und maßgebliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der beim Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – und den Flecken Langwedel und Ottersberg aufbewahrten Karte im Maßstab 1:5000. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte kann von jedermann während der allgemeinen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.
3. Die ungefähre Lage des Landschaftsschutzgebietes kann auch der dieser Verordnung auf Seite 273 beigefügten Karte im Maßstab 1:25.000 entnommen werden.

§ 3

Schutzzweck

1. Der besondere Charakter des Landschaftsteiles „Kiebitzmoor“ liegt im benachbarten Vorkommen von Hoch- und Niedermoorflächen unterschiedlichster Ausprägung. Es handelt sich um einen heute selten gewordenen Landschaftsteil, der mit eingelagerten Moorgewässern, Moorheiden, Feuchtgrünland und Birkenbuchwald eine besondere Biotopvielfalt aufweist und Lebensraum für viele gebietstypische Tier- und Pflanzenarten ist.
2. Schutzzweck ist die Erhaltung der moortypischen Eigenart und Vielfalt der Landschaft im Kiebitzmoor und damit ihrer Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt. Bei den Grünlandflächen ist vorwiegend aus Gründen des Wiesenvogelschutzes eine extensive Nutzung anzustreben, die jedoch voraussetzt, dass die Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind oder dass mit den privaten Grundstückseigentümern entsprechende Nutzungsvereinbarungen getroffen wurden. Entwicklungsziel der naturnahen

Hochmoorflächen ist die Wasserrückhaltung und partielle Baumbeseitigung zur Förderung der moortypischen Vegetation, die ebenfalls das Grundstückseigentum der öffentlichen Hand voraussetzt.

§ 4

Verbote

Nach § 26 Abs. 2 NNatG werden folgende Handlungen im Landschaftsschutzgebiet über die bestehenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen hinaus untersagt:

- a. Grundwasser zu entnehmen und Brunnen jeglicher Art anzulegen sowie sonstige Maßnahmen zu treffen, die zu einer Absenkung des Grundwasserstandes führen können
- b. Gewässer neu anzulegen, auszubauen oder auf andere Weise die Entwässerung zu intensivieren,
- c. bisher waldfreie Flächen aufzuforsten,
- d. die Bodendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- e. auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen Pflanzenbehandlungsmittel aller Art anzuwenden,
- f. Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen
- g. Organische oder mineralische Abfälle aller Art einzubringen, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen; das gilt auch für eine vorübergehende Zwischenlagerung dieser Stoffe,
- h. Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Flächen zu versiegeln,
- i. ortsfeste Draht- oder Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern oder sonstige bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten, zu erweitern oder wesentlich in der Nutzung zu verändern,
- j. die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- k. zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen und,
- l. Fahrzeuge aller Art zu fahren oder zu parken.

§ 5

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung:

- a. Ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind,
- b. einvernehmlich mit dem Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Grundräumungen an Gewässern,
- c. die ordnungsgemäße Jagdausübung,
- d. der Bau und Betrieb von Weidetränken im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft,

- e. das Befahren des Gebietes im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft,
- f. die Errichtung und Unterhaltung von Einzäunungen, die zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind,
- g. die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen und
- h. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden.

Bei der Durchführung zulässiger Handlungen ist auf den in § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweck größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

§ 6

Befreiung, Ausnahmen

1. Gemäß § 53 NNatG i.V.m. der Verordnung über die Zuständigkeit für Befreiungen auf Grund des § 53 Abs. 2 NNatG vom 06.05.1985 kann der Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – von den Verboten des § 4 dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Handlung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes führen würde oder
 - 2 überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
2. Darüber hinaus kann der Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – von den Verboten des § 4 dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn gegen den Schutzzweck nicht verstoßen wird.
3. Der Landkreis Verden ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 oder einer Ausnahme nach Abs. 2 Auflagen und Bedingungen festzusetzen sowie nach Verstößen gegen die Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung Maßnahmen anzuordnen, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes dienen.
4. Die Befreiung nach Abs. 1 oder Ausnahme nach Abs. 2 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Wer, ohne dass eine Befreiung gewährt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG, die nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden kann.
2. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
3. Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Verden (Aller), den 06.06.1988

Rippich
Landrat

Mawick
Oberkreisdirektor